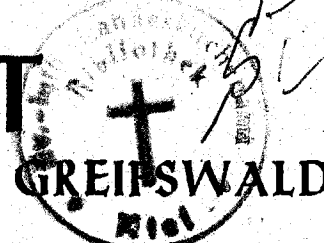


# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD



Nr. 10	Greifswald, den 31. Oktober 1974	1974
--------	----------------------------------	------

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>		<b>Nr. 4) Haushaltsgasanlagen</b>	98
Nr. 1) Kollektenplan 1975	93	<b>C. Personalnachrichten</b>	99
Nr. 2) Opfersonntage 1975	97	<b>D. Freie Stellen</b>	99
Nr. 3) Urkunde über die Eingliederung der Ev. Kirchengemeinde Zemmin, Kirchenkreis Demmin, in den Pfarrsprengel Kartlow, Kirchenkreis Demmin	97	<b>E Weitere Hinweise</b>	99
<b>B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen</b>		<b>F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst</b>	99
	98	Nr. 5) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zur Kindergabe 1974/75	99

### A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

#### Nr. 1) Kollektenplan für das Kalenderjahr 1975

lfd. Zeitpunkt Nr. der Slg.	Zweck der Sammlung	Opfer- sonntage
1. Neujahr (1. 1. 1975)	Für die Durchführung der Christenlehre	
2. Sonntag n. Neujahr (5. 1. 1975)	Für die kirchliche Fürsorge an unseren Alten	
3. Epiphaniastag (6. 1. 1975)	Für die Mission in aller Welt	
4. 1. Sonntag n. Epiphantias (12. 1. 1975)	Für die männliche Diakonie (Brüderhaus der Züssower Diakonie-Anstalten)	OS
5. letzter Sonntag n. Epiphantias (19. 1. 1975)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlüßfassung durch GKR gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung)	
6. Sonntag Septuagesimä (26. 1. 1975)	Zur Erhaltung kirchlicher Bauten	
7. Sonntag Sexagesimä (2. 2. 1975)	Für gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR –	
8. Sonntag Estornihl (9. 2. 1975)	Für die Ausbildung künftiger Pfarrer und Prediger	

lfd. Zeitpunkt Nr. der Slg.	Zweck der Sammlung	Opfer- sonntage
9. Sonntag Invokavit (16. 2. 1975)	Für gesamtkirchliche Aufgaben des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR	
10. Sonntag Reminiscere (23. 2. 1975)	Zur Durchführung der Christenlehre	OS
11. Sonntag Okuji (2. 3. 1975)	Für die Arbeit der Kirche an der evangelischen Jugend	
12. Sonntag Lätare (9. 3. 1975)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlussfassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102,3' der Kirchenordnung)	
13. Sonntag Judika (16. 3. 1975)	Für die evangelischen Kinderheime und Kindergärten	
14. Sonntag Palmarum (23. 3. 1975)	Für die Einrichtung von Christenlehrerräumen	
15. Karfreitag (28. 3. 1975)	Für das Diakonische Werk (Innere Mission und Hilfswerk unserer Landeskirche)	OS wahl- weise
16. Ostersonntag (30. 3. 1975)	Zur Verstärkung des kirchlichen Dienstes und Unterstützung von Kirchengemeinden unserer Heimatkirche	
17. Ostermontag (31. 3. 1975)	Für die kirchliche Unterweisung	
18. Sonntag Quasimodogeniti (6.4. 1975)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlussfassung durch GKR gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung)	
19. Sonntag Misericordias Domini (13. 4. 1975)	Für die kirchliche Betreuung der Körperbehinderten (Heim „Bethesda“ der Züssower Diakonie-Anstalten)	
20. Sonntag Jubilate (20. 4. 1975)	Zur Hilfe bei besonderen Notfällen in der Evangelischen Kirche der Union – Bereich der DDR –	
21. Sonntag Kantate (27. 4. 1975)	Zur Pflege der Evangelischen Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern	
22. Sonntag Rogate (4. 5. 1975)	Für die kirchlichen Gemeindepflegestationen	
23. Himmelfahrt (8. 5. 1975)	Für die Mission in aller Welt	
24. Sonntag Exaudi (11. 5. 1975)	Für die kirchlichen Alters- und Pflegeheime	
25. Pfingstsonntag (18. 5. 1975)	Für die kirchliche Volksmission	

26. Pfingstmontag (19. 5. 1975)	Für die christliche Unterweisung	
27. Trinitatissonntag (25. 5. 1975)	Für die Instandhaltung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden	
28. 1. Sonntag n. Trinitatis (1. 6. 1975)	Für die kirchliche Jugendarbeit	
29. 2. Sonntag n. Trinitatis (8. 6. 1975)	Für die Ökumenische Arbeit des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR	OS
30. 3. Sonntag n. Trinitatis (15. 6. 1975)	Für die Mission in aller Welt (Missionssonntag)	
31. 4. Sonntag n. Trinitatis (22. 6. 1975)	Für die weibliche Diakonie in unserem Kirchen- gebiet (Diakonissenmutterhaus „Bethanien“ in Ducherow und Schwesternheimathaus in Stralsund)	
32. 5. Sonntag n. Trinitatis (29. 6. 1975)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beslußfassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102,3 der Kirchenordnung)	
33. 6. Sonntag n. Trinitatis (6. 7. 1975)	Für die ökumenische Diakonie des Lutherischen Weltbundes	
34. 7. Sonntag n. Trinitatis (13. 7. 1975)	Für die kirchlichen Gemeindepflegestationen	
35. 8. Sonntag n. Trinitatis (20. 7. 1975)	Für die evangelische Hauptbibelgesellschaft	
36. 9. Sonntag n. Trinitatis (27. 7. 1975)	Zur Erhaltung kirchlicher Bauten	
37. 10. Sonntag n. Trinitatis (3. 8. 1975)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beslußfassung durch GKR gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung)	
38. 11. Sonntag n. Trinitatis (10. 8. 1975)	Für die evangelischen Kinderheime und Kindergärten	OS
39. 12. Sonntag n. Trinitatis (17. 8. 1975)	Für das Seminar für kirchlichen Dienst	
40. 13. Sonntag n. Trinitatis (24. 8. 1975)	Zur Erfüllung dringender Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR –	
41. 14. Sonntag n. Trinitatis (31. 8. 1975)	Für die Durchführung der Christenlehre	
42. 15. Sonntag n. Trinitatis (7. 9. 1975)	Für die kirchliche Posaunenarbeit	OS

43. 16. Sonntag n. Trinitatis (14. 9. 1975)	Für das diakonische Werk (Innere Mission und Hilfswerk unserer Landeskirche) – Tag der Diakonie –
44. 17. Sonntag n. Trinitatis (21. 9. 1975)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlussfassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102,3 der Kirchenordnung)
45. 18. Sonntag n. Trinitatis (28. 9. 1975)	Zur Pflege der Evangelischen Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern
46. 19. Sonntag n. Trinitatis Erntedankfest (5. 10. 1975)	Zur Wiederherstellung kirchlicher Gebäude und Unterstützung von Kirchengemeinden unserer Heimatkirche
47. 20. Sonntag n. Trinitatis (12. 10. 1975)	Für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR
48. 21. Sonntag n. Trinitatis (19. 10. 1975)	Für die kirchliche Männerarbeit – Männersonntag –
49. 22. Sonntag n. Trinitatis (26. 10. 1975)	Für die Arbeit der Züssower Diakonie-Anstalten OS
50. Reformationstag (31. 10. 1975)	Für die Arbeit des Evangelischen Bundes
51. Reformationsfest 23. Sonntag n. Trinitatis (2. 11. 1975)	Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes
52. 24. Sonntag n. Trinitatis (9. 11. 1975)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlussfassung durch GKR gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung)
53. Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres (16. 11. 1975)	Für die kirchliche Jugendarbeit
54. Buß- und Betttag (19. 11. 1975)	Zur Erfüllung dringender Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR –
55. Letzter Sonntag des Kirchenjahres Ewigkeitssonntag (23. 11. 1975)	Zur Hilfe bei besonderen Notfällen in unserer Landeskirche
56. 1. Advent (30. 11. 1975)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlussfassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102,3 der Kirchenordnung)
57. 2. Advent (7. 12. 1975)	Für die kirchlichen Gemeindepflegestationen
58. 3. Advent (14. 12. 1975)	Für die katechetische Ausbildung
59. 4. Advent (21. 12. 1975)	Für die kirchliche Arbeit an Gehörlosen und Blinden

lfd. Zeitpunkt Nr. der Slg.	Zweck der Sammlung	Opfer- sonntage
60. Heiligabend (24. 12. 1975)	„Brot für die Welt“	
61. 1. Weihnachtsfeiertag (25. 12. 1975)	Für vermehrten kirchlichen Dienst in unseren Kirchengemeinden	
62. 2. Weihnachtsfeiertag (26. 12. 1975)	Für die evangelische Frauenarbeit	
63. Sonntag n. Weihnachten (28. 12. 1975)	Zur Förderung der ökumenisch-missionarischen Arbeit im Kirchengebiet	
64. Silvester (31. 12. 1975)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlufassung durch GKR gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung) bzw. für den Dienst an Hilfs- bedürftigen (Diakonisches Werk unserer Landeskirche) – empfohlene Sammlung –	

**Evangelisches Konsistorium**

C 20902-3/74

Greifswald, den 15. Oktober 1974

Vorstehender Kollektenplan einschließlich der vermerkten Opfersonntage wurde in der Sitzung der Kirchenleitung am 20. September 1974 beschlossen.

Hinsichtlich der Kollekten für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreise wird auf die Rundverfügung vom 27. November 1965 – C 20901-6/65 – verwiesen, wonach die besonderen Zweckbestimmungen vom Gemeindegemeinderat bzw. Kreiskirchenrat beschlußmäßig zu treffen sind.

Die Kollektenerträge und die Erträge der Opfersonntage des jeweils laufenden Monats sind durch die Pfarrämter an die Superintendentur bis spätestens 5. und von der Superintendentur an das Konsistorium bis spätestens 20. des folgenden Monats – die Dezemberkollekten mit Rücksicht auf den Jahresabschluß so schnell wie möglich – abzuführen.

Kusch

**Nr. 2) Opfersonntage 1975****Evangelisches Konsistorium**

C 20909-5/74

Greifswald, den 15. Oktober 1974

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 20. September 1974 die folgenden Opfersonntage beschlossen:

**12. Januar 1975**

(1. Sonntag nach Epiphania)

**23. Februar 1975**

Sonntag Reminiscere)

**28. bzw. 30. März 1975**

(Karfreitag bzw. Ostern)

**8. Juni 1975**

(2. Sonntag nach Trinitatis)

**13. Juli 1975**

(7. Sonntag nach Trinitatis)

**10. August 1975**

(11. Sonntag nach Trinitatis)

**7. September 1975**

(15. Sonntag nach Trinitatis)

**26. Oktober 1975**

(22. Sonntag nach Trinitatis)

In dem Kollektenplan 1975 sind die Opfersonntage auch noch besonders vermerkt.

Kusch

**Nr. 3) Urkunde**

über die Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Zemmin, Kirchenkreis Demmin, in den Pfarrsprengel Kartlow, Kirchenkreis Demmin.

Auf Grund des Artikels 7 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 30 der Kirchenordnung vom 2. Juni 1950 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes bestimmt.

§ 1

Die Kirchengemeinde Zemmin wird aus dem Pfarrsprengel Jarmen, Kirchenkreis Demmin, in den Pfarrsprengel Kartlow, Kirchenkreis Demmin, eingegliedert.

## § 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1.1.1975 in Kraft.

Greifswald, den 31.10.1974  
Evangelisches Konsistorium  
**Kusch**  
Oberkonsistorialrat

(L. S.)

F. Jarmen Pfst.-1/74

## B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

### Nr. 4) Haushaltgasanlagen

Nachstehend wird die

„Anordnung über die Wartung und Instandhaltung von Haushaltgasanwendungsanlagen vom 7.8.1974“

(GBl. DDR I S. 401) auszugsweise abgedruckt; die Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Es wird auch auf die Veröffentlichungen und Erläuterungen in der Tagespresse hingewiesen.

Im Auftrage  
**Wendt**

## § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle Eigentümer und Rechtsträger von Haushaltgasanwendungsanlagen.

## § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Haushaltgasanwendungsanlagen im Sinne dieser Anordnung sind Anlagen zur Umwandlung von Gebrauchsenergie „Brenngas“ (unabhängig von der Gasart, z. B. Stadtgas, Erdgas oder Flüssiggas) in Nutzenergie, insbesondere Gasraumheizer, Gasdurchlauferhitzer, Gaskochgeräte, Haushaltwaschkessel und Haushalttheizkessel.

(2) Wartung im Sinne dieser Anordnung ist die in bestimmten Zeitabständen erforderliche Arbeit zur Erhaltung der technischen Betriebssicherheit und der Betriebsfähigkeit einer Haushaltgasanwendungsanlage.

(3) Instandhaltung im Sinne dieser Anordnung ist jede zur Wiederherstellung der technischen Betriebssicherheit und der Betriebsfähigkeit einer Haushaltgasanwendungsanlage erforderliche Arbeit und die Revision einer Haushaltgasanwendungsanlage.

(4) Berechtigter Hersteller im Sinne dieser Anordnung ist der Betrieb, dem gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. b oder § 2 Abs. 4 der Anordnung vom 11. April 1973 über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieanlagen (GBl. I Nr. 25 S. 228) die energiewirtschaftliche Berechtigung erteilt wurde.

(5) Spezialbetrieb im Sinne dieser Anordnung ist der Betrieb, der Arbeiten an Haushaltgasanwendungsanlagen, die nicht mit dem öffentlichen Energieversorgungsnetz verbunden sind und nicht mit ihm verbunden werden sollen, ausführen darf.

## § 3

#### Wartungs- und Instandhaltungspflicht

(1) Haushaltgasanwendungsanlagen sind zur Gewährleistung der technischen Sicherheit regelmäßig zu war-

ten und im Störfalle unverzüglich instand zu halten.

(2) Für die Ausführung der Arbeiten ist der Eigentümer oder Rechtsträger der Haushaltgasanwendungsanlage verantwortlich. Er hat die Ausführung dem Gaslieferer auf Anforderung nachzuweisen und die Kosten der Arbeiten zu tragen.

## § 4

#### Fristen

(1) Für die Wartung und Instandhaltung gelten folgende Fristen:

- Gasraumheizer  
mindestens im Turnus von 2 Jahren
- Gasdurchlauferhitzer  
mindestens im Turnus von 2 Jahren
- Gaskochgeräte  
mindestens im Turnus von 6 Jahren
- Haushaltwaschkessel  
mindestens im Turnus von 6 Jahren
- Haushalttheizkessel  
mindestens im Turnus von 6 Jahren

(2) Die Erstfrist beginnt

- mit dem Datum der Prüfung gemäß den technischen Anschlußbedingungen für Gasanlagen, wenn die Haushaltgasanwendungsanlage mit dem öffentlichen Energieversorgungsnetz verbunden ist,
- mit dem Datum des Erwerbs der neuen Haushaltgasanwendungsanlage, wenn diese nicht mit dem öffentlichen Energieversorgungsnetz verbunden ist und mit ihm nicht verbunden werden soll.

(3) Die Fristen gemäß Abs. 1 laufen weiter, wenn der Eigentümer oder Rechtsträger der Haushaltgasanwendungsanlage wechselt.

## § 5

#### Durchführung der technischen Durchsicht und Instandhaltung

(1) Die Verantwortung für die Leitung und Organisation der technischen Durchsicht und Instandhaltung obliegt der VVB Eisen-, Blech- und Metallwaren.

(2) Die Eigentümer oder Rechtsträger haben die Haushaltgasanwendungsanlagen zur technischen Durchsicht und Instandhaltung bei den dafür benannten, berechtigten Herstellern oder Spezialbetrieben anzumelden.

(3) Die berechtigten Hersteller oder Spezialbetriebe sind verpflichtet, nach durchgeführter technischer Durchsicht und Instandhaltung der Haushaltgasanwendungsanlagen den Eigentümern oder Rechtsträgern eine Bescheinigung zur Nachweisführung auszustellen. Die berechtigten Hersteller oder Spezialbetriebe können dabei Auflagen an die Eigentümer oder Rechtsträger im Hinblick auf den Anlagenbetrieb, erforderlichenfalls zur Stillsetzung, erteilen.

## § 6

#### Ordnungsstrafen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 zuwiderhandelt oder vorsätzlich erteilten Auflagen gemäß § 5 Abs. 3 nicht nachkommt, kann mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belangt werden.

(2) Wird den Verpflichtungen aus gesellschaftliche Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt nicht nachgekommen und sind dafür bereits Ordnungsstrafen ausgesprochen worden oder ein größerer Schaden eingetreten oder hätte er eintreten können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise oder ihrem zuständigen Stellvertreter.

## C. Personalmeldungen

### Berufen:

Pastor Christoph **Kindler** mit Wirkung vom 1. März 1974 zum Pfarrer des Pfarrsprengels Trebenow, Kirchenkreis Pasewalk; eingeführt am 23. Juni 1974

### In den Ruhestand getreten:

Pastor Willy **Knop** in Schaprode, Kirchenkreis Bergen, zum 1. 10. 1974

## D. Freie Stellen

Die **Pfarrstelle I der St. Nikolai-Gemeinde in Gützkow**, Kirchenkreis Greifswald-Land, ist freigeworden und sofort wiederzubesetzen. Eine Neuaufteilung der eingepfarrten Ortschaften auf die beiden Pfarrstellen ist vorgesehen. — Katecheten- und Organistenstelle besetzt. — Mittelalterliche Kirche — Dienstwohnung und Gemeinderaum im Pfarhaus I — Pfarrgarten.

Omnibusverbindung nach Greifswald, Züssow, Jarmen und Anklam.

Nächste Bahnstation Züssow (11 km). POS am Ort; EOS in Greifswald.

Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in 22 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, zu richten.

## E. Weitere Hinweise

## F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

### Nr. 5) Aufruf

#### des Gustav-Adolf-Werkes zur Kindergabe 1974/75

In dem nun beginnenden Kirchenjahr — vom 1. Advent 1974 bis zum Ewigkeitssonntag 1975 — ist die Kindergabe des Gustav-Adolf-Werkes in der DDR für umfangreiche Baureparaturen und Renovierungen an der St. Andreas-Kirche in Rostock bestimmt.

Die St. Andreas-Kirche liegt im Westteil Rostocks und umfaßt das Stadtviertel Reutershagen. Reutershagen besteht zu Dreivierteln aus den ersten beiden Rostocker Neubaugebieten Reutershagen I und II (fertiggestellt 1961). Zur St. Andreas-Gemeinde gehören 7—8000 Gemeindeglieder. Das einzige Gebäude dieser Gemeinde ist die St. Andreas-Kirche. Sie umfaßt — neben einer kleinen Wohnung für eine Diakonenfamilie — einen Gottesdienstraum für 200 Personen, einen Gemeinderaum für 30 Personen, einen Christenlehrerraum und ein Gemeindebüro. In den genannten Räumen finden sämtliche Veranstaltungen der St. Andreas-Gemeinde statt. Außerdem wird die St. Andreas-Kirche regelmäßig von der benachbarten Kirchengemeinde des neuesten Rostocker Stadtteiles Evershagen für Gottesdienste und Amtshandlungen benutzt.

Die St. Andreas-Kirche ist ein Barackenbau. Als die Baracke bald nach dem zweiten Weltkrieg zunächst am Schwanenteich für kirchliche Zwecke aufgestellt wurde, bestand sie schon aus alten Holzteilen. Im Jahre 1958 wurde die Baracke umgesetzt und an ihrem heutigen Platz aufgestellt. Die Holzwände wurden außen mit Bauplatten verkleinert und verputzt. Jetzt ist der Barackenbau sanierungsbedürftig: die Holzteile müssen durch ein massives Mauerwerk ersetzt werden. Die Innenräume werden seit Jahren von den Gemeindegliedern als unzureichend empfunden. Alle Räume müssen dringend renoviert werden. Weiterhin ist geplant, bei der Erneuerung der Außenwände an einer Giebelseite eine Erweiterung vorzunehmen, um die Räume zu vergrößern. Die Gesamtkosten der Sanierungs- und Renovierungsarbeiten werden 85 000 Mark betragen. Die St. Andreas-Gemeinde wird selber einen erheblichen Teil der notwendigen Mittel aufbringen. Durch unentgeltliche Arbeitseinsätze der Gemeindeglieder sollen die Kosten verringert werden. Die mecklenburgische Landeskirche hat ihrerseits einen beträchtlichen Bauzuschuß zugesagt. Aber alle diese Mittel reichen nicht aus. Die St. Andreas-Gemeinde in Rostock ist dringend auf weitere Hilfe angewiesen.

Darum bitten wir alle Kinder in den evangelischen Gemeinden in der DDR sich an der Kindergabe 1974/75 des Gustav-Adolf-Werkes zu beteiligen und mit ihren Geldspenden der St. Andreas-Gemeinde in Rostock bei der Erhaltung und Erneuerung ihrer Kirche zu helfen.

Die Kollekten bittet das Gustav-Adolf-Werk entweder auf das Postscheckkonto Leipzig Nr. 3830 oder auf das Konto Nr. 5602—37—406 bei der Stadtsparkasse Leipzig (Gustav-Adolf-Werk in der DDR) mit dem Vermerk „Kindergabe“ (Codierungszahl 249—313) zu überweisen. Die Kollektenbeträge können auch mit der Zweckangabe an das zuständige Rentamt oder an die Hauptgruppe Greifswald des Gustav-Adolf-Werkes (Sp Grimmen, 1032—35—990) überwiesen werden.

---

Herausgegeben von der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Greifswald  
Chefredakteur: Oberkonsistorialrat Walter Kusch, Greifswald, Käthe-Kollwitz-Straße 1a  
— Erscheint 12mal jährlich —  
Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 422 des Presseamtes beim Vorsitzenden des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik — Index 31 015  
Satz und Druck: Ostsee-Druck Rostock, Betriebsteil Greifswald, Bereich Grimmen II-7-1